

Jugendordnung

für die Vereinsjugend des Tennisvereins TC Köln-Worringen e.V.

in der ab dem 01.09.2017 gültigen Fassung
Köln, Further Weg 21 Telefon: 0221/786828

www.tennis-worringen.de

Die in der Geschäftsordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und sind daher als geschlechtsneutral anzusehen.

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des TC Köln-Worringen e.V.

§3 Selbstverwaltung

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TC Köln-Worringen e.V. selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
2. Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse.
3. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand in Kooperation mit dem Kassenwart des Vereins verwaltet.
4. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

§4 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Tennissport
- b) die Förderung des Tennissports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breite- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- c) die Förderung des Tennissports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit den örtlichen Schulen und Kindergärten.
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung.
- f) die Förderung der internationalen Verständigung.

§5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendausschuss
- b) die Jugendversammlung.

§6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss der Vereinsjugend besteht aus höchstens 6 Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden (Jugendwart) und dem Jugend-Kassenwart.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein; er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an, ist allerdings nicht stimmberechtigt.
3. Für die Bestellung zum Vereinsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

§7 Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder unter 18 Jahren eine Stimme.
2. Die Jugendversammlung findet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung der Jugendversammlung richtet sich nach der Satzung.
3. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Jugend-Kassenabschlusses
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsjugendarbeit
 - d) Wahl des Jugendwartes und des Jugendausschusses
 - e) Entlastung des Jugendausschusses
 - f) Beschlussfassung von Anträgen
4. Die Tagesordnung setzt der Jugendausschuss fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendwart
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
 - c) Jahresbericht des Jugendausschusses
 - d) Jahresbericht des Jugend-Kassenwarts
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Jugendausschusses
 - g) Wahl des Jugendwarts
 - h) Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes

§8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.